

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Prackendorfer- und Kulzer Moos“**

vom 09. Dezember 1987 (RABl S. 132)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45, Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das im Naturraum „Vorderer Oberpfälzer Wald“ zwischen den Ortsteilen Prackendorf und Thanstein in den Gemeinden Dieterskirchen und Thanstein, Landkreis Schwandorf, gelegene Moorgebiet wird auf einer Länge von ca. 2,5 km unter der Bezeichnung „Prackendorfer- und Kulzer Moos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 80,6 Hektar und liegt in der Gemarkung Prackendorf, Gemeinde Dieterskirchen, und in der Gemarkung Kulz, Gemeinde Thanstein.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000. Die landwirtschaftliche Grünlandnutzung (§ 5 Nr. 1 a) ergibt sich aus der Karte M 1:5.000.

**§ 3**

## Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Prackendorfer- und Kulzer Moor“ ist es,

1. einen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen, naturnahen Moorbereich im Naturraum des „Vorderen Oberpfälzer Waldes“ mit Hochmoorrelikten, ausgedehnten Übergangsmoorbereichen und Flachmoorzonen im bestehenden Umfang zu schützen,
2. die dortigen bedeutsamen Vorkommen der seltenen und artenreichen Pflanzengesellschaften und zwar insbesondere
  - der Röhrichte
  - der zwergstrauchreichen Hochmoor-Torfmoosgesellschaften
  - der Moortümpelgesellschaften
  - der Schlenkengesellschaften
  - der Birken- bzw. Erlenbruchwälder und Bruchwaldgebüsche
  - der Kleinseggensümpfe und Großseggenrieder
  - der nassen Staudenfluren
  - der Borstgrasrasen
  - der Pfeifengraswiesenzu sichern.
3. den Bestand an seltenen und geschützten Tierarten, insbesondere Kerbtieren, Vögeln und Amphibien zu erhalten,
4. den für die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Gesellschaften notwendigen Lebensraum mit den erforderlichen Standortbedingungen und der Bodenbeschaffenheit, insbesondere den erforderlichen Wasserhaushalt des Moorgebietes zu erhalten,
5. die durch die Standortfaktoren und die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren sowie den Bestand und die Entwicklung des Moores und seiner Lebensgemeinschaften zu gewährleisten,

6. die wissenschaftliche Erforschung der dortigen Lebensgemeinschaften und der Moorbildung zu ermöglichen.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten und zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, insbesondere zu verbreitern oder zu befestigen,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen,
6. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
7. Aufforstungen vorzunehmen,
8. Kahlhiebe oder Rodungen vorzunehmen,
9. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu beseitigen,

10. die Flächen umzubrechen,
  11. die Flächen zu beweiden,
  12. außerhalb der landwirtschaftlich als Grünland genutzten Flächen, die in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 dargestellt sind (§ 5 Nr. 1 a), zu düngen oder sonstige chemische Mittel auszubringen,
  13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
  15. freilebende Tiere zu stören, ihnen nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
  16. Sachen im Gelände zu lagern,
  17. Feuer zu machen,
  18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,

2. das Gelände außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei laufen zu lassen,
5. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
6. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Flug- und Schiffsmodelle aller Art zum Einsatz zu bringen.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen
  - a) in Form der Grünlandnutzung einschließlich der Düngung und der Durchführung von notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen auf den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 schraffiert dargestellten Flächen (in der Gemarkung Prackendorf: auf der Gesamtfläche des Grundstückes Fl.Nr. 247 und einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 252; in der Gemarkung Kulz: auf der Gesamtfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 473/60, 473/68, 473/69, 473/74, 476,

492/3, 505/5 und auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 473/43, 473/45, 473/46, 473/49, 473/61, 473/64, 473/65, 473/75, 473/76, 473/3, 491/3, 491/14, 492/8, 505/41, 553/2); es gilt jedoch § 4, insbesondere Abs. 1 Nr. 6 und 10;

- b) im Übrigen in Form der einschürigen Streuwiesennutzung mit herbstlicher Mahd; es gilt jedoch § 4, insbesondere Abs. 1 Nr. 10 und 11;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) in Form der Nutzung der Nadelholzbestände, mit Ausnahme der Spirken (*Pinus rotundata* var. *arborea*), mit dem Ziel, die Waldbestände einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen;
  - b) im Übrigen in Form der truppweisen Nutzung der Laubwaldbestände mit dem Ziel, die derzeitige Baumartenzusammensetzung zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 8;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
4. die Unterhaltung von Gräben und Bachläufen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt;

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 09. Dezember 1987

Regierung der Oberpfalz  
Krampol  
Regierungspräsident